

KSPD
KONFERENZ DER STÄDTISCHEN
POLIZEIDIREKTORINNEN UND POLIZEIDIREKTOREN

Frau
Renate Amstutz
Direktorin
Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Zürich, 24.02.2012
30901/HOR

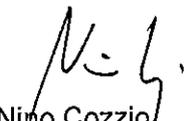
Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer AuG

Sehr geehrte Frau Amstutz

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2011 haben Sie die KSPD eingeladen, Ihnen eine Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit zukommen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir und retournieren Ihnen den beigefügten Fragebogen mit den Antworten der KSPD.

Wir hoffen, Sie mit diesen Angaben unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse


Nino Cozzio
Präsident KSPD



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560
Unser Zeichen: Gea
3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Antworten KSPD

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
<p>Titel</p> <p>- Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?</p>		<p>Es ist nicht nötig, dass ein Teilbereich des Gesetzes im Titel Erwägung finden muss, während das bei anderen Bereichen (z.B. Regelung Aufenthalt) nicht der Fall ist. Zudem ist Folgendes zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausländerrechtliche Entscheide/Vollzug sind nicht primär Integrationsfragen.2. Integration betrifft nicht nur die Ausländer.3. Es besteht die Gefahr, dass trotz grundsätzlich verschiedener Aufgabenstellungen, im Diskurs und insbesondere bei der Finanzierung, Asyl-,

		Zuwanderungs- sowie Integrationspolitik je länger, je mehr vermisch werden.
<p>Art. 26a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe? 	Ja, betrifft jedoch nur Drittstaatsangehörige.	
<p>Art. 33 Abs. 3-5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)? 	Ja, aber: 1. Bei Sprachkompetenzen sollte bei einer Vereinbarung, insbesondere bei sozial Benachteiligten ein finanzieller Beitrag garantiert sein. 2. Steht Aufwand und Ertrag kaum in einem sinnvollen Verhältnis, bei jeder Aufenthaltbewilligung die Integration zu überprüfen.	
<p>Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? - Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)? 	Ja, aber: Die Überprüfung der Integration darf bei bildungsfernen- und sozial Benachteiligten nicht den Charakter eines Bildungstests haben und muss für entsprechende Fälle Ausnahmestimmungen beinhalten.	
<p>Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen? - Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltbewilligung? 	Ja, besser wäre jedoch anstelle der Anmeldung zum Sprachkurs ein vorgeschaltete verpflichtende Integrations-Sprachkursberatung.	
<p>Art. 49a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: > Kinder? 	Ja, aber: Absatz 3 ist zu streichen.	

<p>> Kranke oder behinderte Personen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b? 		
<p>Art. 50 Abs. 1 Bst. a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")? 	<p>Ja, Art. 50 Abs. 2 ist so zu ergänzen, dass die «Verhinderung» bzw. «Hemmung» der Integration durch den Ehepartner als wichtiger persönlicher Grund akzeptiert wird und in der Praxis durch Betroffene ohne aufwändiges Verfahren nachgewiesen werden kann (Schutz der Frauen).</p>	
<p>Neue Abschnitte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration? 		
<p>Art. 53</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 53a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 53b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen? 	<p>Ja Ergänzen mit: D: den Behörden und Institutionen der sozialen Sicherheit H: Einheimische Bevölkerung und Institutionen der Zivilgesellschaft</p>	
<p>Art. 53c</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 54</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)? 	<p>Ja, Art. 54 ist so anzupassen, dass die besondere Rolle der grossen Städte in den Ausgestaltungen der kantonalen Integrati-</p>	

	onspolitiken berücksichtigt und gewürdigt wird.	
<p>Art. 55</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)? 	<p>Ja</p> <p>Abs 2. Ist folgendermassen zu ergänzen...werden von den lokalen Behörden ...</p> <p>Abs 5. Ist folgendermassen zu ergänzen ... die Bevölkerung ist zu informieren über die interkulturellen Herausforderungen in einer globalen Welt...</p>	
<p>Art. 56</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)? 	<p>Ja, aber:</p> <p>Abs1. folgendermassen zu ergänzen... die Beiträge des Bundes der Kantone und diejenigen von Gemeinden und Städten.</p> <p>Abs 2. folgendermassen umzuformulieren: ... dass die Integration der vorläufig Aufgenommenen als Spezialfall der allgemeinen Integrationsförderung erkennbar ist (und nicht umgekehrt).</p>	
<p>Art. 57</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g? 	Ja	
<p>Art. 58</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)? 	Ja	
<p>Art. 58a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)? 	Ja	
<p>Art. 58b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration? 	<p>Ja, aber es sind kaum Verbindlichkeiten festlegbar.</p> <p>Ergänzung: die Arbeitgeber werden in dieser Aufgabe durch die Be-</p>	

	hörden unterstützt.	
Art. 83a - Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden?	Art. 83a ist so anzupassen, dass die vorgesehenen Vereinbarungen sich von denjenigen gemäss Art. 58a abgrenzen und Verbindlichkeiten im Rahmen der Betreuung durch die Sozialhilfe, gemäss Art. 84 Abs. 5, definiert werden.	
Art. 84 Abs. 5 - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird?	Ja	
Art. 96 Abs. 1 - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")?	Ja	
Art. 100b - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird?	Ja	
Art. 3 Bst. c BBG - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird?	Ja	
Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden?	Ja	
Art. 29a RPG - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können?	Ja	
Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können?	Ja	
Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können?	Ja	
Art. 59 Abs. 3 IVG - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beziehen können?	Ja	

<p>Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 59 Abs. 5 AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Stellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 59a Bst. a AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 59a Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 66a Abs. 3 AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten? 	<p>Ja</p>	
<p>Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird? 	<p>Ja</p>	
<p>Zusatzbemerkungen</p>		